

Auszug aus der NIEDERSCHRIFT

ÜBER DIE SITZUNG des Marktgemeinderates Küps
(nur öffentlicher Teil)

MGR 02/2008

Tag und Ort	am 19.02.2008, im Rathaus Küps, großer Sitzungssaal
Vorsitzender	Erster Bürgermeister Herbert Schneider
Schriftführer	VOAR Helmut Herold
Eröffnung der Sitzung	Der Vorsitzende erklärte die anberaumte Sitzung um 18.30 Uhr für eröffnet. Er stellte fest, dass sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und dass Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung für die öffentliche Sitzung rechtzeitig vorher bekannt gemacht worden sind.
Anwesend sind	die MGR Bernd Rebhan, Ursula Eberle-Berlips, Helmut Martin, Wolfgang Reuter, Udo Weber, Manfred Pauli, Thomas Meyer, Dr. Bernd Wollner, Uwe Böhm, Rudolf Taube, Dr. Ralf Pohl, Dieter Lau, Heinz Rebhan bis einschl. TOP 22, Wolfgang Neumann, Helga Mück, Bernd Steger, Dr. Eugen Geuther, Wolfgang Eckert und die Ortssprecher Gerhard Sesselmann und Edgar Hader.
Es fehlen entschuldigt (Grund)	die MGR Alfred Hartfil (privat) und Andrea Schwarz (beruflich).
Unentschuldigt	Der Vorsitzende stellte fest, dass die Versammlung somit beschlussfähig ist.

20 a) Informationen des Ersten Bürgermeisters:
Dorferneuerung Tüschnitz (DE):
Sanierung/Erweiterung des Mehrzweckhauses – Informationen zur Finanzierung der
Maßnahme

Der Marktgemeinderat hat in seiner Sitzung vom 18.01.2005 unter TOP 6a beschlossen, mit der Teilnehmergeinschaft Tüschnitz für die im Betreff genannte Maßnahme eine Finanzierungsvereinbarung abzuschließen. Durch den Abschluss dieser Vereinbarung beteiligte sich die Teilnehmergeinschaft mit 50 %, maximal 61.350 € an den zuwendungsfähigen Kosten.

Nach Abschluss der Maßnahme wurde der Teilnehmergeinschaft am 31.05.2007 der Verwendungsnachweis zur Bezuschussung vorgelegt. Die Gesamtkosten des Umbaus und der Erweiterung beliefen sich auf 244.835,16 € (Fremdleistungen 166.476,25 € - Eigenleistungen 78.358,91 €). Im November des vergangenen Jahres erhielten wir daraufhin eine erste Abschlagszahlung in Höhe von 30.000 €, im Dezember die Restzahlung von 31.350 €. Demnach wurde dem Markt Küps der gesamte in Aussicht gestellte Zuschuss für diese Maßnahme seitens der Teilnehmergeinschaft ausbezahlt.

20 b) Zuwendungen des Freistaates Bayern für Straßen- und Brückenbauvorhaben kommunaler
Baulasträger zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse nach Art. 2 BayGVFG;
Programmfortschreibung nach Nr. 9 RZStra für das Haushaltsjahr 2008 – Information

Mit E-Mail vom 08.01.2008 hat das Landratsamt Kronach aufgefordert, den Mittelbedarf 2008 im Rahmen des o.g. Förderprogramms bis spätestens 28.01.2008 mitzuteilen. Insbesondere in Anlehnung an die bisherigen Beschlussfassungen dieses Gremiums wurden die folgenden Maßnahmen gemeldet:

TOP	Gegenstand Sachverhalt - Beschluss - Begründung - Abstimmung
-----	---

A) Beseitigung der beiden höhengleichen Bahnübergänge beim Gemeindeteil Oberlangenstadt (Bahnüberführung).

Gesamtkosten: 4.836.7000 €; Anteil Markt Küps ca. $1/3 = 1.612.233$ €; Zuschuss insgesamt ca. 1.169.700 € (75% nach GVFG und 5 % nach Art. 13 c FAG); der Eigenmittelanteil des Marktes Küps beläuft sich demnach auf ca. 442.533 €. Die Gesamtkosten, Beteiligungen von Bahn und Bund, sowie Zuschüsse verteilen sich, vorausgesetzt die Bewilligung der Mittel ist für 2008 sichergestellt, auf das Jahr 2008 mit ca. 60 % (Kosten: 2,902 Mio.€; Beteiligungen/Zuschüsse: 2,314 Mio. €) und auf das Jahr 2009 mit dem Rest von 40 % (1,935 Mio.€ bzw. 2,080 Mio.€).

Die DB hat die Kreuzungsvereinbarung unterschrieben und damit die Finanzierung ihres Kostendrittels gesichert und auch das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung hat mit Schreiben vom 19.10.2007 das Bundesdrittel genehmigt. Zur Zeit befinden sich die Unterlagen beim Staatl. Bauamt Bamberg zur Stellungnahme. Sobald diese vorliegt, kann der Zuschussantrag für das Drittel des Marktes Küps bei der Regierung von Oberfranken vorgelegt werden.

B) Brückensanierung „Alte Poststraße“, GT Oberlangenstadt.

Im Rahmen des ökologischen Gewässerausbaus vom „Mühlbach“, Oberlangenstadt, ist auch die Sanierung der Brücke in diesem Bereich angedacht. Damit einhergehend ist die Erhöhung der Belastbarkeit bis 30 to.

Die Maßnahme wurde vorsorglich in der Programmfortschreibung ab dem Jahr 2009 mit Gesamtkosten von ca. 120 Tsd. € und einem Zuschuss von 75 % bzw. ca. 86 Tsd. € aufgenommen.

20 c) Informationen des Ersten Bürgermeisters;

Beseitigung der Bahnübergänge Bahn-km 7,145 und 7,960 in Oberlangenstadt;
Schreiben der Regierung von Oberfranken vom 29.01.2008

Mit o. g. Schreiben hat die Regierung von Oberfranken das Genehmigungsschreiben des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) mit einer genehmigten Heftung der Vereinbarung übersandt und mitgeteilt, dass die zugehörigen Planunterlagen bei der Regierung noch nicht eingegangen sind. Diese sind jedoch für die Erstellung und Beurteilung des Zuwendungsantrages von erheblicher Bedeutung und werden nach Erhalt nachgereicht.

Weiterhin geht aus dem Schreiben hervor, dass die kreuzungsrechtliche Genehmigung noch nicht die zur Auszahlung des Bundesdrittels erforderliche Feststellung, dass der Kostenanteil des Bundes durch die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gedeckt ist, beinhaltet. Die Regierung wird die erforderlichen Haushaltsmittel beantragen und die notwendige Feststellung nach Vorliegen der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen noch gesondert abgeben.

In Bezug auf das o.g. Schreiben hat die Regierung von Oberfranken nochmals mit Schreiben vom 04.02.2008 zur haushaltsmäßigen Abwicklung des Vorhabens Stellung genommen. Zusammenfassend wird festgestellt, dass das Vorhaben die Kostenmasse von 5 Mio. Euro nicht übersteigt und damit eine Einzelveranschlagung im Bundeshaushalt entfällt. Die erforderlichen Mittel für das Bundesdrittel sind vom Freistaat Bayern aus den pauschalen Bundesmitteln bereitzustellen. Die hierzu notwendige Erfassung der Maßnahme in den Haushalt auf der Landesebene wurde veranlasst. Nachdem der Freistaat Bayern über die

TOP	Gegenstand Sachverhalt - Beschluss - Begründung - Abstimmung
-----	---

pauschale Zuweisung hinaus keine zusätzlichen Mittel durch den Bund erhält, kann zurzeit keine Aussage über die Bereitstellung von Haushaltsmitteln getroffen werden.

- 20 d) Informationen des Ersten Bürgermeisters;
B 303 neu „Sonnefeld-Johannisthal, 4. BA“;
Bekanntgabe des Schreibens der Anwohner der Ortsstraßen Schafgasse und Wachholder vom 2. Februar 2008

Dem Gremium wurde das o. g. Schreiben der Anwohner, das am 12. Februar 2008 beim Markt Küps einging, bekannt gegeben und ebenfalls darauf hingewiesen, dass es im Original mit Schreiben vom 14. Februar 2008 an das Staatliche Bauamt Bamberg weiter gereicht wurde, mit der Bitte um Kenntnisnahme und Beachtung für die weiteren Planungen, in Abdruck an die Anwohner der Ortsstraßen Schafgasse und Wachholder.

- 21 Bauantrag 4/2008; Abenteuer- und Aktivparkverwaltungs GmbH, vertreten durch Herrn Ingo Hofmann, Tüschnitz, Wallweg 16a, 96328 Küps;
Errichtung eines Kletterwaldes mit Bewirtungs-/Wohngebäude und Nebenanlagen, FlNr. 677 und 686 Gemarkung Oberlangenstadt;
Bauort: Ebnetter Straße Richtung Teufelsbrücke, Nähe Teufelsgraben

Auf Grund der in der heutigen, nichtöffentlichen Sitzung unter TOP 14 nö in dieser Angelegenheit erfolgten Sachbehandlung, erhob sich kein Widerspruch dagegen, diesen TOP abzusetzen und in der nächsten Sitzung des Marktgemeinderates zu behandeln.

Ungeachtet dessen führte der Erste Bürgermeister gegenüber den vielen anwesenden Zuhörern insbesondere aus dem Baugebietsbereich „Hummenberg“ aus, dass ihre besonderen Anliegen, die mit ihren Schreiben vom 06. (Posteingang) und 07.02.2008 vorgetragen werden, dem Bauantrag beigegeben und mit dem Landratsamt Kronach, als Baugenehmigungsbehörde, vorgelegt werden. Ihre Belange würden dann mit entsprechend gewürdigt werden.

Auch allen Marktgemeinderatsmitgliedern werden diese Schreiben mit der Niederschrift über die heutige Sitzung zugeschickt werden.

Mit dem Einverständnis des Marktgemeinderates konnten sich anschließend die anwesenden Bewohner des Baugebiets „Hummenberg“ zum vorliegenden Projekt äußern und ihre Meinung dazu kund tun, wovon Gebrauch gemacht wurde.

- 22 Kinderbetreuung im Markt Küps
Installation einer Kinderkrippe im Kindergarten Oberlangenstadt

Der Erste Bürgermeister informierte den Marktgemeinderat über den aktuellen Stand der Dinge in Sachen Kinderkrippe. Demnach hat die evangelische Kirchengemeinde Küps in mehreren Gesprächen mit dem Jugendamt und Vertretern der Gemeinde zugesichert, aufgrund des aktuellen Bedarfes zum kommenden Betreuungsjahr eine Kinderkrippe (in Form einer Krippengruppe) im Kindergarten Oberlangenstadt einzurichten. Dieses Vorhaben gelte es positiv zu begleiten und heute dazu einen Grundsatzbeschluss zu fassen. Wegen des in Deutschland geltenden Subsidiaritätsprinzips ist die Kommune verpflichtet, bei der Errichtung oder Erweiterung eines Kindergartens einem nichtstaatlichen Träger den Vorzug zu geben.

TOP	Gegenstand Sachverhalt - Beschluss - Begründung - Abstimmung
-----	---

Nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz sind die Gemeinden im Rahmen der sog. „Planungsverantwortung“ verpflichtet, den Bedarf an notwendigen Betreuungsmöglichkeiten zu decken – dies kann über eigene Einrichtungen, oder Gastkinderregelungen mit entsprechenden Beiträgen in anderen Gemeinden geregelt werden. Die Bedarfsermittlung wird derzeit im Rahmen einer Elternumfrage durchgeführt um die genau benötigte Anzahl an Krippenplätzen zu ermitteln (nur nachrichtlich: zu Beginn des Betreuungsjahres 2007/2008 waren im gesamten Gemeindegebiet insgesamt 25 Kinder unter 3 Jahren angemeldet).

Anfänglich plante die evang. Kirchengemeinde Küps mit 15 Krippenplätzen im Alter zwischen 1 und 3 Jahren. Das Jugendamt Kronach wies den Träger der Einrichtung in einem Gespräch am 23.01.2008 jedoch darauf hin, dass die vorhandenen Platzkapazitäten für eine Gruppe mit maximal 12 Kindern (bei 6 Schlafkindern) ausgelegt seien. Um eine größere Krippe betreiben zu können sei eine Erweiterung, oder ein Anbau an den bestehenden Kindergarten notwendig.

Dies nahm die Kirche zum Anlass in die Planungen für einen Anbau an den bestehenden Kindergarten einzusteigen. Nachdem bereits eingangs der Sachbehandlung zu diesem TOP Herr Pfarrer Friedrich Seegenschmidt für die Kirchengemeinde und Herr Kolb vom Ingenieurbüro Müller & Partner, Kronach, als deren Planer, wie auch Frau Schneider vom Landratsamt Kronach, begrüßt wurden, wurde die angedachte Vorentwurfsplanung dem Marktgemeinderat vorgestellt und erläutert. Sie geht von einem Bedarf von 18 Krippenplätzen aus und die Gesamtkosten für erdgeschossige Um- und Anbauten sind auf 275.000 Euro, davon 250.000 Euro förderfähig, sind auf geschätzt.

Im Rahmen eines Gespräches bei der Regierung von Oberfranken unter der Leitung des Ersten Bürgermeisters Herbert Schneider, konnte dieses mögliche Bauvorhaben an den Kindergarten Oberlangenstadt vorgestellt und ein Fördersatz von 72% der zwendungsfähigen Kosten im Rahmen der sog. „Kinderbetreuungsfinanzierung“ zugesichert werden. Antragsteller ist die politische Gemeinde, die sich darüber hinaus im Sinne der Richtlinie zur Förderung von Investitionen im Rahmen des Investitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung“ (Ziff. 4.1) an den nicht gedeckten Baukosten mit mindestens 50% beteiligen müsse, so die Regierung von Oberfranken.

Ein Förderantrag seitens der Kirchengemeinde wurde bis dato an die Verwaltung des Marktes Küps noch nicht herangetragen. Herr Pfarrer Seegenschmidt wies in diesem Zusammenhang darauf hin, dass in der nächsten Woche die Angelegenheit im Kirchenvorstand behandelt wird.

Nach kurzer Aussprache, die zeigte, dass man dem Vorhaben der evangelischen Kirchengemeinde positiv und aufgeschlossen gegenüber steht, kam es zu folgendem Beschluss:

Durch den Marktgemeinderat wird das Engagement der evangelischen Kirchengemeinde begrüßt und das grundsätzliche Einverständnis mit der Einrichtung einer Kinderkrippe im Kindergarten Oberlangenstadt und die damit einhergehende bauliche Entwicklung im Sinne des Sachvortrags, ausgelegt auf einen Bedarf von 18 Krippenplätzen, beschlossen.

In Abstimmung mit der Kirchengemeinde kann ein Zuschussantrag gestellt und in diesem Zusammenhang hilfsweise auch ein Antrag auf Genehmigung des vorgezogenen Baubeginns eingereicht werden. Des weiteren ist zwischen dem Markt Küps und der evangelischen

TOP	Gegenstand Sachverhalt - Beschluss - Begründung - Abstimmung
-----	---

Kirchengemeinde eine entsprechende vertragliche Regelung vorzubereiten und dem Marktgemeinderat zur Entscheidung vorzulegen.

Abstimmung: einstimmig

23 Neuerlass der Friedhofsgebührensatzung

Im Vollzug des MGR-Beschlusses TOP 7 vom 22.01.2008 sind den Fraktionsvorsitzenden, sowie Herrn Dr. Pohl, in einer Excel-Mappe das Kalkulationsschema und die Umfrageergebnisse 2007 der Landkreismunicipalitäten – ergänzt um die nachträglich erfragten Gebühren der kirchlichen Friedhöfe Hain und Schmölz – zur Verfügung gestellt worden; die Zahlen des kirchlichen Friedhofes Hain mussten am 01.02.2008 gegenüber den Obengenannten korrigiert werden, nachdem Pfarrer Steiner deren vorherige Unrichtigkeit bestätigte.

An Hand dieser „Werkzeuge“ wurde es den Fraktionen besser ermöglicht, alle eventuell gewünschten Gebührenkonstellationen selbst durchzuspielen um zu einem Satzungsbeschluss zu kommen.

Hiernach wäre vorweg die Entscheidung zu treffen, ob – über die für den Unterhalt nicht in die Kalkulation eingeflossenen Kosten des gemeindlichen Maschinen- und Fuhrparks hinaus – ein weiterer Eigenanteil für das „öffentliche Grün“ den Gebührenbedarf der Friedhöfe reduzieren soll. Außerdem muss nachfolgend der prozentuale Deckungsgrad des Friedhofshaushalts für den Kalkulationszeitraum bestimmt werden.

Nach der anschließend sinnvollen Festsetzung der Sätze für Verwaltungsgebühren, Leichenhausbenutzung und Friedhofsunterhalt würden sich die laufenden Gebührensätze für die Grabnutzung der Erd- und Urnengräber automatisch ergeben.

Beschluss:

Für das „öffentliche Grün“ wird auf den Ansatz der Kosten für den beim Unterhalt eingesetzten Maschinen- und Fuhrpark verzichtet, sowie ein weiterer Eigenanteil des Marktes Küps von 5 % der Gesamtkosten bestimmt; der Deckungsgrad des dann verbleibenden Gebührenbedarfes wird auf 78,5% festgelegt.

Unter Berücksichtigung dieser Vorgaben wird die Satzung wie folgt beschlossen:

Satzung des Marktes Küps
über die Erhebung von Gebühren für
die Benutzung seiner Bestattungseinrichtung

-Friedhofsgebührensatzung-

Auf Grund von Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Kommunalrechts vom 26. Juli 2004 (GVBl S. 272), erlässt der Markt Küps folgende

S A T Z U N G :

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

TOP	Gegenstand Sachverhalt - Beschluss - Begründung - Abstimmung
-----	---

Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Der Markt Küps erhebt für die Inanspruchnahme seiner Bestattungseinrichtung, sowie für die damit im Zusammenhang stehenden Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Sind für Leistungen, die im Einzelfall notwendig werden, Gebühren in dieser Satzung nicht aufgeführt, so werden diese Gebühren gesondert festgelegt. Dies geschieht unter Berücksichtigung von Umfang und Wert der Leistung, in entsprechender Anwendung vergleichbarer Gebührentatbestände und Gebührensätze.
- (3) An Gebühren werden erhoben
 - a) eine Grabgebühr (§ 4),
 - b) Bestattungsgebühren (§ 5) und
 - c) sonstige Gebühren (§ 6).

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer
 - a) zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist;
 - b) den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat;
 - c) den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat;
 - d) das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühr entsteht im Falle des § 2 Abs. 1
 - a) Buchstabe a mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung;
 - b) Buchstabe b mit der Bestätigung der Antragstellung durch den Markt Küps;
 - c) Buchstabe c mit der Auftragserteilung;
 - d) Buchstabe d mit der Zuteilung des Nutzungsrechts.
- (2) Die fortlaufenden Grabgebühren werden mehrjährig im voraus erhoben.
- (3) Die Gebühren werden zwei Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

II. Die einzelnen Gebühren

§ 4

Grabgebühr

- (1) Die Grabgebühr beträgt pro Grabstätte und Jahr für ein
 - a) Einzelgrab 10,00 €

TOP	Gegenstand Sachverhalt - Beschluss - Begründung - Abstimmung
-----	---

b) Doppelgrab 20,00 €

c) Urnengrab 7,00 €

Bei Mehrfachgräbern und Gräften ergibt sich die Gebühr aus der Anzahl der Grabstellen, multipliziert mit der Gebühr nach Buchstabe a.

- (2) Wird bei der Belegung einer Grabstätte die Nutzungszeit durch die Ruhezeit überschritten, so ist für jedes überschrittene Jahr die Jahresgebühr der Grabstätte zu entrichten. Die überschrittene Zeit wird auf volle Jahre aufgerundet. Besteht die Grabstätte aus mehreren Grabstellen, so gilt diese Gebührenregelung für alle Grabstellen.
- (3) Wird vorzeitig auf das Grabnutzungsrecht verzichtet, so erfolgt keine Erstattung der überzahlten Gebühr.

§ 5

Bestattungsgebühren

- (1) Bei Bestattungen sind je nach den angefallenen Leistungen folgende Grundgebühren zu entrichten für:

a) die Dienstleistungen bei der Überführung und auf Wunsch (Öffnen/Schließen des Leichenhauses, Läuten am Leichenhaus)	17,90 €;
b) die Aufbewahrung einer Leiche im Leichenhaus bei Kindern bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	70,00€; 40,00€;
c) die Reinigung des Leichenhauses und/oder des Vorplatzes	23,01 €;
d) die Grabherstellung (Öffnen/Schließen des Grabes, Grünschluck mit Grasmatten) bei einer	
aa) Erdbestattung	219,86 €;
bei Kindern bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	86,92 €;
bb) Urnenbeisetzung	76,69 €;
e) die Bestattung einer Totgeburt	40,90 €;
f) die Aufsicht während der Beerdigung/Trauerfeier	35,79 €;
g) den Unterhalt des Friedhofes	100,00€;
bei Kindern bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	60,00€.

- (2) Bei der gleichzeitigen Bestattung von zwei Familienangehörigen in einem Grab ist nur das Eineinhalbfache der Grundgebühren des Absatzes 1 zu entrichten. Wenn eine Wöchnerin mit ihrem Kind bestattet wird, entfallen für das Kind die Bestattungsgebühren.

- (3) Je nach Anfall weiterer Leistungen sind folgende Gebühren zu entrichten für:

a) eine Tieferlegung als Zuschlag	58,80 €;
b) die Aufbewahrung im Leichenhaus über 96 Stunden, pro Tag	20,00€;
c) die Leichenträger, pro Person	15,34 €;
d) den Einsatz eines Kompressors, pro Stunde	25,56 €;
e) das Wasserpumpen vor der Bestattung	25,56 €;
f) Erdaushub beseitigen (bei Bedarf)	61,36 €.

TOP	Gegenstand Sachverhalt - Beschluss - Begründung - Abstimmung
-----	---

§ 6 Sonstige Gebühren

Für sonstige Leistungen werden Gebühren wie folgt erhoben:

a) Ausgrabung einer Leiche	255,65 €,
bei Kindern bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	127,82 €;
b) Ausgrabung von Gebeinen	153,39 €, bei Kindern bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
c) Ausgrabung einer Urne	30,68 €;
d) Verwaltungsgebühren (z.B. aus Anlass von Bestattungsfällen/Urnenbeisetzungen/Umbettungen/Ausgrabungen, der gesonderten Umschreibung oder Verlängerung eines Nutzungsrechtes, der Genehmigung eines Grabmals oder einer Umbettung, der Ausstellung einer Graburkunde)	25,00€.

III. Schlussbestimmungen

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Marktes Küps über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung seiner Bestattungseinrichtung (Friedhofsgebührensatzung) vom 17. November 1995, in der Fassung der letzten Änderungssatzung vom 31. Januar 2001, außer Kraft.

Abstimmung: einstimmig

24 17. Änderung des Regionalplanes Oberfranken-West; Einleitung des Anhörungsverfahrens

Mit Schreiben vom 20.12.2007, Posteingang 04.01.2008, teilt der Regionale Planungsverband Oberfranken-West mit, dass mit diesem Schreiben das Beteiligungsverfahren zur 17. Änderung des Regionalplanes Oberfranken-West, Fortschreibung des Kapitels B V 1 (neu) „Verkehr“, Wegfall der Regionalplankapitel A III „Bevölkerung und Arbeitsplätze“, A IV „Entwicklungsachsen“ und A VI „Regionalplanerische Funktionen der Gemeinden“ sowie der Regionalplanziele B I 2.1.1 (rote Pfeile), B IX 8 „Nachrichtenwesen“; B XII 1 „Abfallwirtschaft“ und B XII 2 „Luftreinhaltung“, eingeleitet und gebeten wird, in zweifacher Fertigung bis zum Freitag, 14. März 2008, Stellung zu nehmen. Sofern bis zu diesem Termin keine Äußerung erfolgt wird angenommen, dass mit dem Entwurf Einverständnis besteht.

Aus dem Entwurf Kapitel B V 1 Verkehr – Ziele und Grundsätze, geht den Markt Küps betreffend hervor:

1.4 Straßenbau

1.4.1 Die Verbindungen zwischen dem Oberzentrum Coburg, dem Mittelzentrum Kronach und dem Oberzentrum Hof (Region Oberfranken-Ost) mit Anschluss an die Autobahn A9 und

TOP	Gegenstand Sachverhalt - Beschluss - Begründung - Abstimmung
-----	---

zwischen dem Oberzentrum Coburg, dem möglichen Oberzentrum Kulmbach (Region Oberfranken-Ost) und dem Oberzentrum Bayreuth (Region Oberfranken-Ost) sollen verbessert werden.

Die Verbindung Lichtenfels-Kronach soll durchgehend zweibahnig ausgebaut werden.

1.4.2 Zur Verbesserung des großräumigen und überregionalen Straßenverkehrs und zur Unterstützung ihrer weiteren Entwicklung sollen folgende Städte und Gemeinden durch Ortsumgehungen vom Durchgangsverkehr entlastet werden:

- Mittelzentrum
Lichtenfels, Ortsteil Trieb
Kronach, Ortsteil Knellendorf
Forchheim
- mögliche Mittelzentren
Burgkunstadt, Ortsteil Mainroth

- Unterzentren
Pressig
Küps, Ortsteil Oberlangenstadt und Küps

- Kleinzentren
Hochstadt-Marktzeuln, Ortsteil Hochstadt am Main
Marktrodach, Ortsteil Unterrodach und Zeyern

Unter dem Kapitel B V 1 – Verkehr – Begründung – ist außerdem aufgeführt,

zu 1.4.1 letzter Absatz

Durch den zweibahnigen Ausbau der B 173 von Lichtenfels über Zettlitz nach Kronach und den Bau von Ortsumgehungen wird die Entwicklung des Mittelbereiches Kronach nachhaltig gestärkt.

Seitens der Verwaltung wird vorgeschlagen, den Punkt 1.4.2 für den Bereich des Marktes Küps dahingehend zu ergänzen, dass zur Verbesserung des großräumigen und überregionalen Straßenverkehrs und zur Unterstützung der weiteren Entwicklung der Markt Küps durch Ortsumgehung bzw. durch Tunnel-/Troglösung vom Durchgangsverkehr entlastet wird.

Beschluss:

Mit dem vorgelegten Entwurf besteht grundsätzlich Einverständnis, unter 1.4.2 ist jedoch für den Markt Küps die Möglichkeit einer Trog-/Tunnellösung mit aufzunehmen.

Abstimmung: einstimmig

25

Dorferneuerung Tüschnitz (DE);
Abschluss einer Vereinbarung über die Finanzierung der Neuvermessung im Rahmen der
Dorferneuerung und der Kostenbeteiligung des Marktes Küps

Die o. g. Vereinbarung wurde durch den Ersten Bürgermeister auszugsweise bekannt gegeben. Sie sieht die Vermarkung und Vermessung von Teilen des Dorferneuerungsgebietes

TOP	Gegenstand Sachverhalt - Beschluss - Begründung - Abstimmung
-----	---

mit voraussichtlichen Ausführungskosten in Höhe von 4.120,-- € brutto vor. Die Kostenbeteiligung der Gemeinde beträgt 1.648,-- €. Um Genehmigung wird gebeten.

Beschluss:

Die vorgetragene Vereinbarung wird genehmigt und die Verwaltung wird ermächtigt, den Abschluss zu vollziehen. Die Kostenbeteiligung der Gemeinde ist im Haushalt 2008 einzuplanen.

Abstimmung: einstimmig